

# Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat

## des Fachbereiches Sozialwesen

vom 10. Mai 2002

Aufgrund des § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 und in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat der Fachbereich Sozialwesen die folgende Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat erlassen:

### § 1 Einberufung

1. Der/die Vorsitzende (§ 7 Abs. 2) beruft den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Dekan/der Dekanin ein.
2. Der/die Vorsitzende hat eine/einen VertreterIn.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen.
4. In der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Für die Meinungsbildung wesentliche Unterlagen sind der Einberufung beizufügen.
5. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Fünftel seiner Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

### § 2 Sitzungsleitung

Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die VertreterIn - leitet die Sitzungen des Fachbereichsrats.

### § 3 Sitzungsprotokolle

1. Über die Sitzungen des Fachbereichsrats werden Protokolle angefertigt. Sie enthalten Angaben über:
  - a) Ort und Tag der Sitzung
  - b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
  - c) Beschlussfähigkeit
  - d) Beschlüsse, Beratungsergebnisse
  - e) Abstimmungsverhältnisse
  - f) auf Antrag Sondervoten.
2. Die Genehmigung des Protokolls gilt als erfolgt, falls nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung dem Protokoll widersprochen wird.
3. Das Protokoll wird in der Regel durch einen Verwaltungsangehörigen/eine Verwaltungsangehörige geführt.

## § 4 Tagesordnung

1. Der Dekan legt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung fest.
2. Die endgültige Tagesordnung wird vom Fachbereichsrat zu Beginn einer jeden Sitzung beschlossen; danach werden im aktuellen Verfahrensablauf keine neuen Tagesordnungspunkte zugelassen.

## § 5 Auskünfte des Dekans/der Dekanin

Mitglieder des Fachbereichsrats können vom Dekan/von der Dekanin Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.

## § 6 Öffentlichkeit

1. Der Fachbereichsrat tagt in der Regel fachbereichsöffentlich.
2. Die Verhandlung muss nichtöffentlich geführt werden, wenn rechtliche Gründe der Öffentlichkeit entgegenstehen. Hierzu gehören insbesondere Personalangelegenheiten.
3. Der Fachbereichsrat hat vor einer Beschlussfassung Betroffenen die Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen und ihre Sache selbst zu vertreten, wenn diese dem Gremium selbst nicht angehören. Dieses Recht steht allen Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs zu.

Der/die Vorsitzende kann dieses Recht auch auf andere Personen ausdehnen, wenn ihm dieses von der Sache her als geboten erscheint.

4. Alle Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

## § 7 Redeordnung/Anträge

1. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann Wortmeldungen mit dem Zuruf "direkte Erwiderung" außer der Reihe zulassen.
2. Beratende TeilnehmerInnen und Personen, die als sachkundige VertreterInnen der Hochschule oder als Sachverständige oder als Betroffene (§ 6.3) durch Einladung oder Beschluss zugezogen worden sind, haben Rederecht.
3. Bei Anträgen "zur Geschäftsordnung" (GO-Anträge) wird das Wort außer der Reihe erteilt. Eine Gegenrede ist zuzulassen. Anschließend muss über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als beschlossen.
4. Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:
  - a) Nichtbefassung mit dem Antrag
  - b) Schluss der Debatte
  - c) Schließung der Rednerliste
  - d) sofortige Abstimmung

- e) Festlegung der Redezeit
- f) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- g) Vertagung
- h) Unterbrechung der Sitzung
- i) Überweisung an eine Kommission.

Die Fachbereichsratsmitglieder, die schon zum GO-Antrag gesprochen haben, dürfen keine Anträge mehr auf a) bis e) stellen.

5. Anträge können während der Sitzung von jedem Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden.
6. Anträge sind in der Regel schriftlich zu stellen.

### § 8 Beschlüsse

1. Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind und der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Der Fachbereichsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
2. Wird der Fachbereichsrat wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung festgelegten Angelegenheiten gefasst werden. Beschlüsse zu dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" und "Informationen" sind unzulässig. Beschlüsse, die in einer Sitzung gefasst sind, können in derselben Sitzung nur dann erneut verhandelt werden, wenn ein Formfehler vorliegt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Liegen zur gleichen Angelegenheit mehrere Anträge vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs einzeln abgestimmt. Dabei darf jeder/jede Stimmberechtigte seine/ihre Stimme zu jedem Antrag abgeben. Von den Anträgen, die Mehrheiten erzielt haben, gilt derjenige als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen hat.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.

5. Fachbereichsratsmitglieder, die durch eine Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil erlangen können, dürfen nicht abstimmen. Das gilt nicht für Wahlen.
6. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
7. In Personalangelegenheiten und auf Verlangen eines/einer Abstimmungsberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozialwesen vom 16.01.2002.

Bielefeld, den 10. Mai 2002

Die Rektorin  
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff